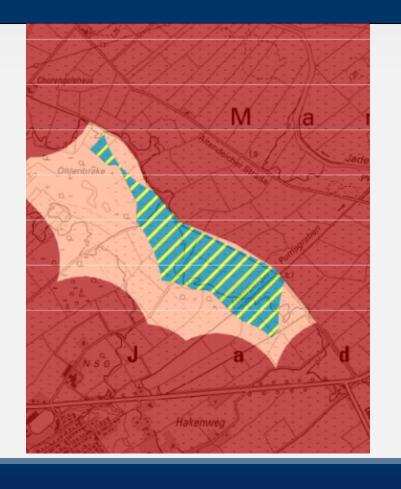
Antrag auf Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie



FLÄCHE "JADER MOORMARSCH"



Inhalt



- Vorstellung innoVent
- Planerische Grundlagen / Standortpotenzial
 - Schutzgebiete
 - Greifvogelerkennung / BNK
 - Standortplanung (Wohnbebauung / Windparkkonzept)
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
- Windparkbetrieb
- Finanzielle Verantwortung vor Ort
- Zeitplanung
- Nächste Schritte

Unternehmen



innoVent Planungs GmbH & Co. KG

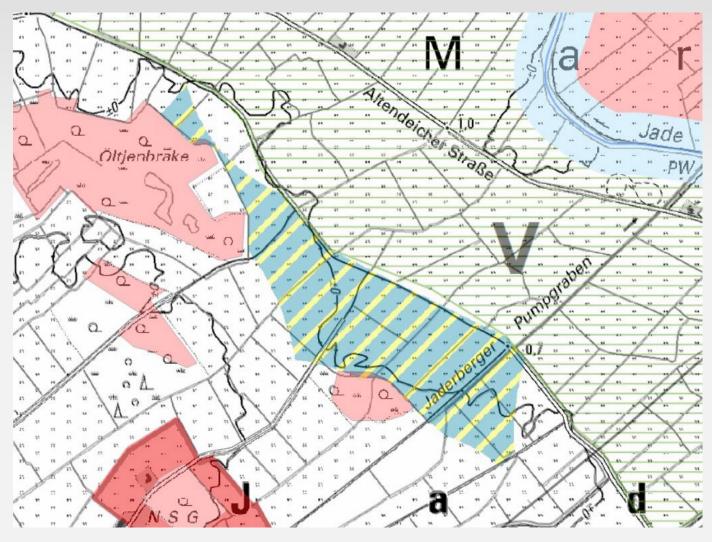
- Gründung 1996 mit Stammsitz Varel
- Insgesamt 12 Mitarbeiter in Deutschland
- Über 1.550 MW genehmigte Nennleistung
- Mehr als 300 realisierte WEA
- Rund 320 MW Nennleistung im Eigenbestand
- Firmenphilosophie: "Fairness & Partnerschaft mit allen Projektbeteiligten"
- Wir möchten mit den Grundstückseigentümern und der Gemeinde zusammenarbeiten und gemeinschaftlich am Windpark profitieren
 - ➤ WP Bollenhagen, 8 x 3.000 kW Siemens

 Projektentwicklung, Realisierung, Eigenbetrieb mit Grundeigentümern
 - WP Achtermeer, 2x Enercon E-70
 Projektentwicklung, Realisierung, Eigenbetrieb
 - WP Hohelucht, 4 x Enercon E-82
 Projektentwicklung, Realisierung, Eigenbetrieb



Vereinbarkeit mit Schutzgebieten

- Landschaftsschutzgebiete für Windenergie potenziell geöffnet
 - Zustimmung des LK erforderlich
- Naturschutzgebiet "Jaderberg" etwa 500 Meter entfernt
- EU-Vogelschutzgebiet angrenzend an Potenzialfläche (Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten gering)
- Biotopflächen auf der "Öltjenbrake" und westlich der Potenzialfläche



Quelle: Übernommen aus Standortpotenzialstudie Gemeinde Jade, 2023)



Vereinbarkeit mit Schutzgebieten §2 EEG 2023

(3) Der Schutzzweck dieser Verordnung umfasst die

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer sowie der Braken, Gräben und Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und
- Erhaltung von Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel
- Erhaltung des geschlängelten, naturnahen Flusslaufes von Dornebbe und Jade.
- Bewahrung von Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie insbesondere die Erhaltung der offenen gehölzarmen, fast siedlungsfreien Marschenlandschaft, einschließlich der alten Deichlinien.
- Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige Erholung.

(2) Verboten ist insbesondere:

- 1. Flurgehölze aller Art wie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäur , Baumreihen in der freien Natur zu beseitigen
- 3. Wald, Gebüsch und Röhricht von Haustieren beweiden zu lasse mit Ausnahme der Grabenböschunger
- 4. nicht standortgerechte Gehölzarten in die freie Landschaft einzubringen
- 5. Freiflächen aufzuforsten und Baumschulkulturen neu autzegen
- 6. Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln eine Ackerzwischennutzung ist
- 7. ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzun zu nehmen
- 8. Reithbraken, Tümpel und Teiche zu verändern, od zu beseitigen
- 9. Wege und Straßen neu anzulegen oder mit weserungebundenem Material zu befestigen; ausgenommen sind landwirtschattiche Treibewege
- 10. die Bodengestalt durch Abgrabungen Ger Aufschüttungen wesentlich und nachhaltig
- 11. den Flusslauf der Jade und der Doobbe zu verändern oder auszubauen
- 12. bauliche Anlagen aller Art zu erochten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Meders. Bauordnung bedürfen.
- 13. außerhalb von Haushaltsgraddstücken an anderen als den behördlichen zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohowegen und andere für die Unterkunft geeignete
- 14. die Ruhe der Natur Arch Lärm oder auf andere Weise (z.B. Modellflugzeuge u. ä. Geräte, motorsportliche Veranstaltungen u.a.) zu stören
- 15. Gräben zu verfühe

Von den Verwiten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wesermarsch auf Antrag

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigungen von Natur und

2. überwiegende Interessen des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse (Hervorhebung d. Verfasser) und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang (Hervorhebung d. Verfasser) in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Mit § 2 EEG 2023 (im Folgenden: § 2 EEG) hat der Gesetzgeber mithin die gesetzliche Grundentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien

Quelle: Auszug aus Stellungnahme Landesverbands erneuerbare Energien

➤ Naturschutzfachliche Eignung wird über detaillierte Vogelkartierung ermittelt



Vereinbarkeit mit Schutzgebieten

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten					
Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*		
Seeadler Haliaeetus albicilla	500	2 000	5 000		
Fischadler Pandion haliaetus	500	1 000	3 000		
Schreiadler Clanga pomarina	1 500	3 000	5 000		
Steinadler Aquila chrysaetos	1 000	3 000	5 000		
Wiesenweihe ¹ Circus pygargus	400	500	2 500		
Kornweihe Circus cyaneus	400	500	2 500		
Rohrweihe ¹ Circus aeruginosys	400	500	2 500		
Rotmilan Milvus milvus	500	1 200	3 500		
Schwarzmilan Milvus migrans	500	1 000	2 500		
Wanderfalke Falco peregrinus	500	1 000	2 500		
Baumfalke Falco subbuteo	350	450	2 000		
Wespenbussard Pernis apivorus	500	1 000	2 000		
Weißstorch Ciconia ciconia	500	1 000	2 000		
Sumpfohreule Asio flammeus	500	1 000	2 500		
Uhu¹ Bubo bubo	500	1 000	2 500		

Quelle: Kanzlei Berghaus, Duin & Kollegen (Aurich), 2023)

Vogelvorkommen Schutzgebiet "Marschen am Jadebusen" Quelle: NLWKN Niedersachsen

Wiesenweihe (pdf) Download (PDF, 0,50 MB)

Rohrweihe (pdf) - Download (PDF, 0,34 MB)

Wachtelkönig (pdf) - Download (PDF, 0,52 MB)

Kiebitz (pdf) - Download (PDF, 0,24 MB)

Sandregenpfeifer (pdf) - Download (PDF, 0,39 MB)

Uferschnepfe (pdf) - Download (PDF, 0,48 MB)

Rotschenkel (pdf) - Download (PDF, 0,50 MB)

Eisvogel (pdf) - Download (PDF, 0,48 MB)

Feldlerche (pdf) - Download (PDF, 0,49 MB)

J → Braunkehlchen (pdf) - Download (PDF, 0,50 MB)

Weißsterniges Blaukehlchen (pdf) - Download (PDF, 0,45 MB)

Steinschmätzer (pdf) - Download (PDF, 0,45 MB)

Nordische Gänse und Schwäne (pdf) - Download (PDF, 0,60 MB)

Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer (pdf) - Download (PDF, 0,68 MB)

Meeresenten (pdf) - Download (PDF, 0,47 MB)

Limikolen des Wattenmeeres (pdf) - Download (PDF, 0,62 MB)

Limikolen des Binnenlandes (pdf) - Download (PDF, 0,60 MB)

Möwen und Seeschwalben (pdf) - Download (PDF, 0,55 MB)



Abstände Wohnbebauung

Potenzialfläche rd. 40 ha

Abstände Wohnbebauung:

- > Außenbereich 500 m
- > Allg. Wohngebiet 800 m
- Ortskern Jaderberg in Nebenwindrichtung daher geringe Schallemissionen zu erwarten



Windparkkonzept

- Bis zu 5 WEA
- Gesamthöhe max. 200 m
- Kein Rotorüberstreifen über Waldflächen, Biotopen oder Vogelschutzgebiet
- Nutzungsverträge mit Flächeneigentümern bestehen

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung



- Die bedarfsgesteuerte
 Nachtkennzeichnung (BNK) regelt die Leuchtbefeuerung der Anlagen bei Dunkelheit
- Wird nach derzeitiger Frist ab dem 31.12.2024 für alle Bestands- und Neuanlagen Pflicht (Bollenhagen seit 3 Jahren freiwillig)

Windparkbetrieb



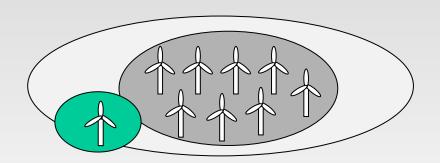
BETEILIGUNG

Nachhaltig angelegter Betrieb mit einem starken Fokus auf lokale

Wertschöpfung

Gesellschaftsrechtliche Untergliederung vor Baubeginn









Finanzielle Verantwortung vor Ort

inno Vent

Freiwillige Kommunalabgabe nach § 6 EEG

- 5 WEA auf max. 200 m GH und 150 m Rotordurchmesser ergibt jährliche Kommunalabgabe von etwa 112.000
 € für die Gemeinde Jade
- Wird nicht in die Kreisumlage eingerechnet, muss allerdings zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von erneuerbare Energien-Projekten verwendet werden (Entwurf Windenergiebeschleunigungsgesetz Nds.)

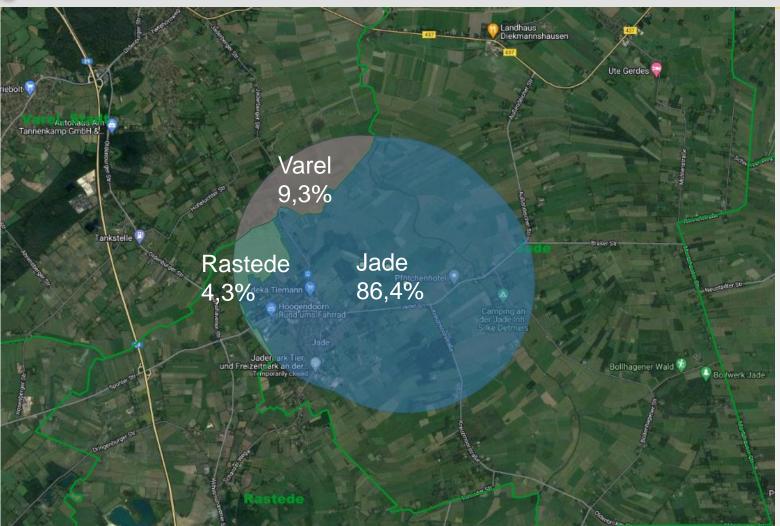


Abb.: Verteilung der Fläche des 2.500 m Radius um die 5 WEA gemäß § 6 EEG, Quelle: Google Maps

Finanzielle Verantwortung vor Ort



Förderung des Gemeinwohls



GEWERBESTEUER





WP Jade-Altendeich



Rd. 3,5 Mio. € über 20 Jahre



Jade





Ansprache, Vorstellungen und Vertragsschlüsse mit Eigentümern im Sommer 2023

Zeitstrahl Windparkprojekt "Jade-Altendeich"	2024	2025	2026/2027	2027/2028
	Planerische Ausweisung	Genehmigung	Bau	Inbetriebnahme

Nächste Schritte



Windenergie in der Gemeinde Jade – Antrag auf Änderung des FNP

inno Tent

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jade zur Ausweisung eines Windparkstandortes

Gemeinde Jade Jader Straße 47 26349 Jade



Antragsteller

Planungs GmbH & Co. KG Oldenburger Str. 49 26316 Varel

Datum 29.09.2023

Inhalt

- 1. Einleitung
- Antragsgegenstand
- 3. Betrieb des Windparks Jade-Altendeich
- 4. Antragstellung

Haben Sie Hinweise oder Fragen?

Dann wenden Sie sich gerne an uns:

Projektleiter: Torben Büsing

Tel.-Nr.: 04451 - 96 73 24

Mobil: 0173 - 284 49 27

Mail: buesing@innovent.eu



Geschäftsführer: Dirk Ihmels

Tel.-Nr.: 04451 - 96 73 14

Mobil: 0162 - 893 31 90

Mail: ihmels@innovent.eu

